

Merkblatt zum Genehmigungsverfahren für Anlagen in, am über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 22 Landeswassergesetz NRW

A. Beratung

Beratung vor Antragsstellung:

Hinsichtlich des Verfahrensablaufes und der einzureichenden Unterlagen stehen wir Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung (viele hilfreiche Informationen und verweise auf Datenbanken und Fachinformationssysteme finden Sie auch unten unter **E.**):

- Nicole Schneeberger, Tel. 0251 411-3575 (Dezernentin Dez. 54.8 Verfahrensstelle)
- Klaus Brockmeier, Tel. 0251 411-1688 (Dezernent Dez. 54.5 Hochwasserschutz)
- Annette Gewers, Tel. 0251 411-4508 (Verfahrensstelle/Sachbearbeiterin Verwaltung)
- E-Mail: dez54@brms.nrw.de

Hinsichtlich **naturschutzrechtlicher Fragestellungen** (z. B. Umfang der Unterlagen zum Naturschutz, FFH-Prüfungen, UVP u. ä.) stehen Ihnen die Kollegen des Dezernates 51 der Bezirksregierung Münster als Höhere Naturschutzbehörde, Tel. 0251 411-1660, E-Mail: dez51@brms.nrw.de.

B. Antragsunterlagen

Zur Antragsstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Ausgefüllter **Antragsvordruck**.
2. **Baubeschreibung und Erläuterungsbericht**. Hieraus muss eine Beschreibung der geplanten Baumaßnahme sowie deren evtl. Auswirkungen auf das Gewässer hervorgehen.
3. **Übersichtslageplan** im Maßstab 1:25000–1:5000. Die geplante Maßnahme ist in rot einzutragen.
4. **Lageplan** im Maßstab 1:1000–1:500 mit genauer Eintragung der vorgesehenen Maßnahme und Angabe der Stationierung des Gewässers nach GSK3C. Bei Spülbohrverfahren sind die Start und Zielgruben einzutragen.
5. **Entwurfszeichnungen**. Es sind Pläne vorzulegen, aus denen die geplante Maßnahme mit ihren Abmessungen und Formen eindeutig entnommen werden kann.
6. **Querschnitt** durch das Gewässerprofil im Bereich der Maßnahme, mit Angabe der Überdeckung bei Unterquerungen mit Angabe der HQ₁₀₀-Linie.
 - a. Bei Unterquerungen sind folgende Mindestabstände zwischen der Gewässersohle und Oberkante der Anlage einzuhalten (Erosionsschutz, Freiraum für die Gewässerentwicklung; ggf. werden weitere Anforderungen gestellt, wenn im Bereich bereits konkrete Maßnahmen zur Gewässerentwicklung geplant sind):
 - i. An der Ems mindestens 3m im gesamten Bereich zwischen den beiderseitigen Terrassenkanten der Ufer.
 - ii. An anderen Gewässern mindestens 2m. Soweit am jeweiligen Gewässer ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) festgesetzt bzw. vorläufig gesichert ist, ist ab Grenze des ÜSG eine Tiefe von mindestens 2m unter Geländeoberkante einzuhalten, um dann im Bereich der Gewässersohle mindestens 2m unter selbiger zu liegen.
 - iii. Gewässerkreuzungen sind rechtwinklig zum Entwicklungskorridor auszuführen.

Bezirksregierung Münster, Dezernat 54

Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz

- b. Sollte die Parallelführung von Leitungen an Gewässern notwendig sein, ist als Mindestabstand (beidseitig) die doppelte Gewässerbreite, gemessen ab Böschungsoberkante, einzuhalten.
7. **Längsschnitt** des Gewässers und der Maßnahme unmittelbar in Höhe der Maßnahme. Insbesondere für Baumaßnahmen wie Überfahrten, Brücken, und Stauwerke mit Angabe der HQ₁₀₀-Linie.
8. **Geprüfter Standsicherheitsnachweis** (Prüfstatik).
9. Bei **Durchlässen** ist die Breite auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Die Mindestnenntweite ist abhängig vom Gewässertyp und der erforderlichen Länge des Durchlasses.
10. Angabe zu evtl. betroffenen **Verkehrs-, Versorgungs-, Entsorgungsanlagen**.
11. **Vollmacht**, falls im Namen des Antragstellers gehandelt werden soll.
12. Angaben zum **Naturschutz** sind grundsätzlich bei jedem Vorhaben erforderlich. Die Beiträge bzw. Studien sind durch ein qualifiziertes Fachbüro/Gutachter zu erstellen. Weitere Informationen hierzu erteilt das Dezernat 51 der Bezirksregierung Münster (Höhere Naturschutzbehörde), Tel. 0251 411-1660, E-Mail: dez51@brms.nrw.de.
- a. Für **jedes Vorhaben** ist, zur Beurteilung der Frage, ob dieses mit Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. v. §§ 14, 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) verbunden ist, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Stufe 1“ erforderlich – soweit hiernach artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können, ist ein Fachbeitrag der „Stufe 2“ vorzulegen. Daneben sind in jedem Falle Angaben zum Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 15 BNatSchG, §§ 30, 31 LNatSchG NRW, sowie – soweit erforderlich zu dessen Ausgleich – zu machen.
- b. In **Natura 2000-Gebieten (FFH- bzw. Vogelschutzgebiete)** ist zusätzlich mindestens die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie der „Stufe 1“ erforderlich, siehe § 34 BNatSchG – soweit hiernach erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Studie der „Stufe 2“ vorzulegen.
- c. Es sind die **Formblätter A und B zur Protokollierung** der Artenschutz- bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß der VV-Artenschutz NRW bzw. VV-Habitatschutz NRW zusätzlich zu den Beiträgen/Studien vorzulegen.
13. Angabe bzw. Berechnung des **Baukostenwertes**.

Ggf. weitere erforderliche Unterlagen und weitere Hinweise:

- Im Einzelfall können darüber hinaus zusätzliche Nachweise, wie z. B. ein hydraulischer Nachweis bei der Errichtung von Überfahrten und Brücken, gefordert werden.
- Soweit Koordinaten angegeben werden, sind diese gem. UTM/ETRS89 zu bezeichnen.

Die Antragsunterlagen sind wie folgt einzureichen:

Dies ist davon abhängig, ob mit der Genehmigung nach § 22 LWG NRW zugleich eine Baugenehmigung erteilt wird (siehe unten unter D.).

Wenn keine Baugenehmigung enthalten ist	Wenn die Genehmigung nach § 22 LWG auch die Baugenehmigung gem. § 61 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW 2018 enthält (siehe Nr. 2.4)
<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Antragsstellung über das Online-Verfahren <i>Planungs- und Beteiligungsserver</i>, die Zugangsdaten bekommen Sie auf Anfrage von uns. 	<ul style="list-style-type: none"> • Digitale Antragsstellung über das Online-Verfahren <i>Planungs- und Beteiligungsserver</i>, die Zugangsdaten bekommen Sie auf Anfrage von uns.

Bezirksregierung Münster, Dezernat 54

Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz

<ul style="list-style-type: none"> • 1-fach auf Papier als weitere Ausfertigung für die Bezirksregierung Münster (keine Rückgabe!) • ggf. 1 weitere Ausfertigung auf Papier, sofern Sie die Rückgabe mit Zugehörigkeitsvermerk wünschen, andernfalls erfolgt in der Genehmigung nur eine Bezugnahme auf die vorgelegten Pläne und Unterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • 3-fach auf Papier als weitere Ausfertigung für die Bezirksregierung Münster und die zuständige Bauaufsicht, sowie gegen Rückgabe mit Zugehörigkeitsvermerk an den Vorhabenträger
<ul style="list-style-type: none"> • In beiden Fällen bleibt die Anforderung weiterer Papier-Exemplare vorbehalten! • Es werden keine CDs, DVDs, USB-Sticks o. ä. angenommen. • Die Antragsstellung per E-Mail ist nicht möglich! 	

C. Verfahren und Genehmigung

Verfahrensablauf

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden durch die Bezirksregierung Münster weitere Behörden (z. B. untere Wasserbehörde, Dezernat 51 der Bezirksregierung Münster als Höhere Naturschutzbehörde) und Fachstellen – sog. Träger öffentlicher Belange – beteiligt; hierzu zählen auch die Wasser- und Bodenverbände. Diese prüfen den Antrag im Rahmen ihrer Zuständigkeit und geben eine Stellungnahme ab; vielfach werden auch spezifische Nebenbestimmungen formuliert, die in die Genehmigung übernommen werden.

Die Träger öffentlicher Belange haben in der Regel einen Monat Zeit um Ihre Stellungnahme abzugeben. Hinzu kommen Zeiten für die Vor- und Nachbereitung innerhalb der Genehmigungsbehörde. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Zeitplanung für Ihre Vorhaben.

In bestimmten Fällen sind zudem gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5 Var. 2 LNatschG NRW die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen, sofern das Vorhaben mit Eingriffen (§ 30 LNatschG NRW, § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft verbunden ist. Das Beteiligungsverfahren richtet sich nach § 67 LNatSchG (siehe auch § 63 BNatschG); die Frist zur Stellungnahme durch die anerkannten Naturschutzvereinigungen beträgt gemäß § 67 Abs. 4 S. 1 LNatSchG NRW mindestens einen Monat.

Befristete Genehmigung

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 LWG NRW die Genehmigung grundsätzlich befristet erteilt wird. Die Verlängerung einer bereits bestehenden Genehmigung erfolgt in einem vereinfachten Verfahren; der Verlängerungsantrag sollte etwas sechs Monate vor Fristablauf gestellt werden.

D. Ggf. weitere erforderliche Genehmigungen

Naturschutzrechtliche Befreiungen

Soweit naturschutzrechtliche Befreiungen (§ 67 BNatSchG, § 75 LNatSchG NRW) z. B. von einem Landschaftsplan erforderlich sind, sind diese selbstständig durch den Vorhabenträger einzuholen. Die Befreiungen werden nicht mit der wasserrechtlichen Genehmigung erteilt. Zuständig für die Erteilung von Befreiungen ist i. d. R. die Untere Naturschutzbehörde (Kreis/kreisfreie Stadt).

Baurechtliche Anforderungen

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) schließt die Genehmigung nach § 22 LWG NRW auch eine eventuell erforderliche Baugenehmigung (§ 60 BauO NRW 2018) ein. Die zuständige untere Bauaufsicht wird durch die Bezirksregierung Münster beteiligt.

Bezirksregierung Münster, Dezernat 54

Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz

Zum Anwendungsbereich der Landesbauordnung siehe § 1 BauO NRW 2018; nicht erfasst sind insbesondere: Öffentliche Verkehrswege, die dem Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) unterfallen (Widmung gemäß § 6 StrWG NRW), sowie öffentliche Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Elektrizität, Elektrizität, Telekommunikation). Siehe auch § 110 Abs. 1 LWG NRW.

Bauwasserhaltung

Soweit für das Vorhaben eine – auch zeitweise – temporäre Entnahme von Grundwasser (z. B. Bauwasserhaltung) erforderlich ist, ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff. WHG separat zu beantragen. Die Zuständigkeit liegt gem. § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i. V. m. Anhang I ZustVU ebenfalls bei der Bezirksregierung Münster.

Bitte beachten Sie, dass die Entnahme von Grundwasser ggf. UVP-pflichtig ist: Siehe Nr. 13.3 Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Antragsformular zur Bauwasserhaltung finden Sie online unter: www.bezreg-muenster.de/zentral-ablage/dokumente/umwelt_und_natur/abwasser/kommunales_abwasser/1_antragsformular_erlaubnis_grundwasserentnahmen_bei_baumaassnahmen.pdf.

Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung

An Bundeswasserstraßen ist für Anlagen in, am, über und Gewässern zusätzlich eine Genehmigung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) erforderlich. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA).

Für das westdeutsche Kanalnetz siehe auch § 22 Abs. 2 Nr. 4 LWG NRW.

Zustimmungsverfahren gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Bitte beachten Sie, dass die Regelungen des Zustimmungsverfahrens nach § 68 Abs. 3 TKG nicht für evtl. erforderliche Gewässerkreuzungen gelten; insb. findet die Zustimmungsfiktion nach § 68 Abs. 3 S. 2 TKG keine Anwendung! Es ist daher stets ein Antrag nach § 36 WHG i. V. m. § 22 LWG NRW zu stellen. Mit der Ausführung darf erst nach Erhalt der Genehmigung begonnen werden.

E. Weitere Informationen

Internetseite der Bezirksregierung Münster

Weitere Informationen, Formulare und Merkblätter zum Genehmigungsverfahren für Anlagen am Gewässer finden Sie auf der Seite der Bezirksregierung Münster: www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/oberflaechengewaesser/index.html.

ELWAS-WEB

Weitere Fach-Informationen können über das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem der Wasserwirtschaftsverwaltung NRW abgerufen werden: www.elwasweb.nrw.de. Dort finden Sie z. B. die Stationierungen der Gewässer (GSK3C), festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und viele weitere Daten.

Datenbanken zum Naturschutz/Umweltdaten/Verwaltungsvorschriften

Auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) finden Sie eine Übersicht, über die (amtlichen) Infosysteme und Datendanken zum Themenfeld Natur und Umwelt: www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/info-systeme_und_datenbanken.

Bezirksregierung Münster, Dezernat 54

Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz

Verwaltungsvorschrift (VV) Artenschutz NRW: Informationen, und zugehörige Downloads, inkl. der Formblätter zur Protokollierung, für die Angaben zum Artenschutz finden Sie unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

Verwaltungsvorschrift (VV) Habitatschutz NRW: Informationen und Downloads, inkl. der Formblätter zur Protokollierung, für die Angaben zum Habitatschutz (**FFH-/Vogelschutzgebiete; „Natura 2000“**) finden Sie unter: <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/downloads>.

Biologische Stationen in NRW

Weitere örtliche Informationen z. B. zu vorkommenden Arten und Besonderheiten im jeweiligen Gebiet können auch bei den Biologischen Stationen abgefragt werden: www.umwelt.nrw.de/naturschutz/wer-macht-was/biologische-stationen.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen/WRRL-Maßnahmenprogramme

Informationen zu geplanten und von Ihnen im Rahmen Ihrer Planung ggf. zu berücksichtigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen können Sie den Maßnahmenprogrammen bzw. Bewirtschaftungsplänen unter www.flussgebiete.nrw.de entnehmen. Daneben stehen Ihnen die Kollegen der Unteren Wasserbehörden, sowie die Kollegen des Dezernates 54.7 (Gewässerentwicklung/Förderung/WRRL) der Bezirksregierung Münster zur Verfügung:

- Timo Kaup (Dezernent), Tel. 0251 411-2102
- E-Mail: dez54@brms.nrw.de